

Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen

Auf der Grundlage der § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2023 (GVOBl. MV S. 934, 939) i. V. m. § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. MV S.650) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen diese Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen in ihrer Sitzung am 15.05.2024 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Räumlichkeiten, Nutzungszweck, Nutzerkreis, Konditionen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung der in Absatz 2 beschriebenen Räume durch Dritte.
Sie findet keine Anwendung auf Mitglieder des nachstehend bezeichneten Personenkreises:
 - a) Mitarbeiter der Amtsverwaltung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit
 - b) Mitglieder der Gemeindevertretung, ihre Fraktionen und Ausschüsse in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.
 - c) in der Gemeinde Trollenhagen aktive gemeinnützige Vereine und organisierte Gruppen (Sport, Spiel und Kreativ)
- (2) Räumlichkeiten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Versammlungs-, Schulungs-, Sitzungs- und Mehrzweckräume in den in der Anlage abschließend aufgezählten kommunalen Gebäuden.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Fachvorträge, Mitgliederversammlungen, Tagungen, Informations- und Kulturveranstaltungen u. ä., deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt bzw. gemeinnützigen Charakter trägt sowie private Veranstaltungen zu kommerziellen oder privaten Zwecken.
- (4) Die Nutzungsmöglichkeiten bestehen zu den in der Anlage bezeichneten Zeiten und Konditionen, soweit die Räume nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räume besteht nicht.

§ 2 Anmeldeverfahren zur Nutzung von Räumen

- (1) Nutzungsinteressenten haben die beabsichtigte Nutzung rechtzeitig bei der von der Gemeinde Trollenhagen benannten Person anzumelden. Die benannte Person entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und erstellt eine schriftliche Nutzungsvereinbarung bzw. teilt dem Interessenten mit, dass eine Vermietung in dem gewünschten Zeitraum nicht möglich ist.
- (2) Vor der Nutzung wird mit der Nutzerin oder dem Nutzer eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 3 Nutzungsentgelt, Sonderverträge

- (1) Für die Nutzung der Räume erhebt die Gemeinde Trollenhagen zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.
Der Nutzerkreis nach § 1 Abs. 1 (b) ist in Funktion der Ausübung seines Amtes von der Entgeltzahlung entbunden.
- (2) Das Entgelt für die Raumnutzung richtet sich nach der der Räumlichkeit und der Dauer der Nutzung. Sofern Technik benutzt wird, ist darauf ein gesondertes Entgelt zu entrichten.
Bei stundenweiser Nutzung werden die Tarife auf eine Stunde genau abgerechnet. Es gelten die Tarife entsprechend Anlage.
- (3) Bei einer Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Rahmen eines Kursangebotes sind das Nutzungsentgelt und die Zahlungsmodalitäten im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 4 Schuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist derjenige,
 - a) der den Benutzungsantrag stellt,
 - b) der die Räume tatsächlich nutzt,
 - c) in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 - d) der die Schuld gegenüber der Gemeinde Trollenhagen übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgelte dieser Ordnung werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Über die Benutzung der Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Trollenhagen und dem Nutzer abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt wird durch die Nutzungsvereinbarung festgesetzt. Das Entgelt entsteht mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und ist im Voraus, spätestens 10 Tage vor der Nutzung, fällig.

§ 6 Übergabe der Räumlichkeiten

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen sauber, ordentlich und besenrein sowie mit vollständigem Inventar zu übergeben, soweit die Reinigung in der Anlage dieser Satzung oder in der Nutzungsvereinbarung nicht anders geregelt ist.
- (2) Ergeben sich bei der Abnahme der Räumlichkeiten durch die Gemeinde Trollenhagen oder einen Beauftragten der Gemeinde Trollenhagen Beanstandungen wie Beschädigungen am oder im Gebäude oder eine unzureichende Endreinigung, ist die Gemeinde Trollenhagen berechtigt, dies auf Kosten des Nutzers zu beauftragen. Die Gemeinde Trollenhagen ist verpflichtet, die Kosten bzw. den Aufwand zu belegen. Der Nutzer ist zur Zahlung der durch die Gemeinde Trollenhagen beauftragten Leistung verpflichtet.

§ 7 Kündigungsrecht

Der Gemeinde Trollenhagen steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu, z.B. wenn:

- a) die Veranstaltungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Trollenhagen zu befürchten ist oder
- c) Veranstaltungsräume wegen unvorhergesehener Umstände oder außerordentlicher Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind von der Nutzerin oder dem Nutzer einzuhalten. Dabei sind vor allem zu beachten:
 - a) die zugelassene Höchstbesucherzahl und der Bestuhlungsplan sind einzuhalten,
 - b) festgelegte Fluchtwege sind freizuhalten und
 - c) elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen
 - d) das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.
- (2) Anordnungen und Maßnahmen, die die Nutzerin oder der Nutzer trifft, müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

§ 9 Ersatzleistungen

Die Nutzerin oder der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Trollenhagen für Schäden, die durch sie oder ihn bzw. von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht wurden.

§ 10 Freistellung der Gemeinde Trollenhagen

Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Trollenhagen von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen erlittener Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trollenhagen, 01.07.2024


Peter Enthaler
Bürgermeister



Anlagen: Anlage Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen

Anlage Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen

1. Gemeindehaus Trollenhagen

Räumlichkeit	Gebühr pro Tag		Gebühr max. 4h	
	Ortsansässig	Auswärtiger	Ortsansässig	Auswärtiger
Gemeindehaus Trollenhagen	75,00 EUR	100,00 EUR	20,00 EUR	40,00 EUR

Die Nutzung bei einer Tagesmiete erfolgt in der Regel von 12.00 bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

2. Haus Buchhof

Räumlichkeit	Gebühr pro Tag		Gebühr max. 4h	
	Ortsansässig	Auswärtiger	Ortsansässig	Auswärtiger
Haus Buchhof	75,00 EUR	100,00 EUR	20,00 EUR	40,00 EUR

Die Nutzung bei einer Tagesmiete erfolgt in der Regel von 12.00 bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages.